

§ 90 KFG 1967

KFG 1967 - Kraftfahrgesetz 1967

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

1. (1)(Anm.: Aufgehoben durch Art. I Z 200 BG, BGBl. Nr. 615/1977.)
2. (2)(Anm.: Aufgehoben durch Art. I Z 200 BG, BGBl. Nr. 615/1977.)
3. (3)(Anm.: Aufgehoben durch Art. I Z 200 BG, BGBl. Nr. 615/1977.)
4. (4)Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, nähere Bestimmungen festzusetzen über
 1. a)die Bauart, Ausrüstung und Ausstattung von Zugmaschinen,
 2. b)Erleichterungen hinsichtlich der Bauart, Ausrüstung und Ausstattung von Zugmaschinen wegen ihrer Bauartgeschwindigkeit und der Art ihrer Verwendungsbestimmung, insbesondere im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, und hiezu erforderliche Einschränkungen,
 3. c)die Voraussetzungen, unter denen Geräte, zusätzliche Aufbauten, Sitze und Vorrichtungen zur Beförderung von Gütern mit dem Fahrzeug auch so verbunden werden dürfen, daß sie die Fahreigenschaften des Fahrzeuges verändern.

In Kraft seit 21.12.1977 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at